

Bundesrat

Drucksache 93/2/96

29.02.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Erstes Gesetz zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Punkt 2 der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund angerufen wird:

Zu Art. 11 Nr. 4

Art. 11 Nr. 4 a sowie Nrn. 3, 5 und 6 werden gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 4 a:

Durch die Aufhebung des § 65 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG (Art. 11 Nr. 4 a) beabsichtigt der Bund, die bisherige Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern zu Lasten der Länder zu verändern.

Ausgeliefert am 29. FEB. 1996 ...

93/2/96

- 2 -

Der Bund begründet die vorgesehene Kostenverlagerung damit, daß aufgrund des Regionalisierungsgesetzes die Zuständigkeit für den gesamten Personennahverkehr einschließlich der damit verbundenen Lasten ab 01.01.1996 auf die Länder übergeht. Er trägt vor, zur Finanzierung dieser Aufgabe seien den Ländern erhebliche finanzielle Mittel aus dem Mineralölsteueraufkommen zur Verfügung gestellt worden. Die Kostenverlagerung auch im Bereich der Freifahrt für Schwerbehinderte im Personennahverkehr sei Folge der Regionalisierung und künftig damit von den Ländern zu tragen.

Für die Länder würde diese Kostenverlagerung ab 1996 einen erheblichen jährlichen Mehraufwand i.H.v. 270 Mio. DM bedeuten.

Im Rahmen der Bund-Länder-Verhandlungen über die Verwirklichung der Bahnstrukturreform sah der Bund keine Änderung der bisherigen Kostentragungsregelungen nach dem Schwerbehindertengesetz vor. Weiterhin wurden die Verhandlungen auf die Mittel, die dem Grunde nach dem Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr zuzuordnen waren, begrenzt. Hierzu gehörten nicht die im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung etatisierten Ansätze für die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertengesetz.

Bei den Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG handelt es sich vielmehr um eine Sozialleistung, für die nach wie vor der Bund zuständig ist.

Zu Nrn. 3, 5, 6:

Folgeänderungen.